

Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer 2020

1. Die Gemeinde Caaschwitz setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2020 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	320 v.H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	430 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875) geändert worden ist, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuer- und Abgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Grundsteuer und Abgaben sind an den in zuletzt ergangenen Grundsteuer- und Abgabenbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Beiträge zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Stadtverwaltung Bad Köstritz/ Bereich Steuern während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

2. Die Festsetzung der Grundstücke nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Mietgrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG. Für solche Grundstücke ist die Steueranmeldung für jedes Kalenderjahr bis zum 1. Fälligkeitstag der Grundsteuer abzugeben. (§ 44 Abs. 3 GrStG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich gegenüber der Gemeinde Caaschwitz über die Stadt Bad Köstritz als erfüllende Gemeinde (*Anschrift: Gemeinde Caaschwitz über die Stadtverwaltung Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Str. 4, 07586 Bad Köstritz*) oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Bad Köstritz einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Gera im Justizzentrum Gera,

Rudolf-Diener-Str. 1, 07545 Gera schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Caaschwitz) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Caaschwitz, den 06.01.2020

Dieter Dröse
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Diese Bekanntmachung wird hiermit an den in § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Caaschwitz festgelegten Verkündungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

Caaschwitz, den 08.01.2020

Dieter Dröse
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbsteuer der Gemeinde Caaschwitz - Hebesatz-Satzung -

Die Gemeinde Caaschwitz erlässt auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 20, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), entsprechend den Vorschriften der §§ 1, 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) und der §§ 1, 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und der §§ 1, 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074), folgende Satzung:

§ 1

Steuersätze (Hebesätze) der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuer werden für die Gemeinde Caaschwitz wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1) | Grundsteuer für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| 2) | Grundsteuer für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 430 v.H. |
| 3) | Gewerbsteuer | 400 v.H. |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Caaschwitz, den ^{06.10.}.....2017



Dröse
Bürgermeister

